

99012060000000, 99012060000000

Allgemeine Bauartgenehmigung

Heruntergeladen am 26.05.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/121318137/L100002>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99012060000000, 99012060000000
Leistungsbezeichnung I	Allgemeine Bauartgenehmigung
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Nordrhein-Westfalen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	allgemein anerkannte Regel der Technik, Bauart, allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis für Bauarten, Technische Baubestimmung, Zusammenfügen von Bauprodukten, Bauartgenehmigung, Anwendung von Bauarten, Deutsches Institut für Bautechnik
Leistungstyp	Leistungsobjekt
Leistungsgruppierung	Baurecht (012)
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	Kauf und Verkauf von Immobilien, einschließlich aller Bedingungen und Pflichten im Zusammenhang mit der

Modul	Sachverhalt
	Besteuerung, dem Eigentum oder der Nutzung von Immobilien (auch als Zweitwohnsitz)
Lagen Portalverbund	Hausbau und Immobilienerwerb (1050100), Bauverfahren (2050500)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	23.04.2021
Fachlich freigegeben durch	Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen
Handlungsgrundlage	
Teaser	
Volltext	Bauartgenehmigungen werden erforderlich, wenn es für innovative Konzepte zum Zusammenfügen von Bauprodukten keine allgemein anerkannten Regeln der Technik gibt oder wesentlich von Technischen Baubestimmungen abgewichen wird. Eine allgemeine Bauartgenehmigung kann beantragt werden, wenn die Bauart bei mehreren Bauvorhaben angewendet werden soll. Ihr Vorteil: Die genehmigte Bauart kann bei vielen Bauvorhaben angewendet werden. Eine allgemeine Bauartgenehmigung ersetzt keine erforderliche Baugenehmigung für ein Bauvorhaben. Eine allgemeine Bauartgenehmigung regelt bautechnische Sachverhalte der Planung, Bemessung und der Bauausführung des Zusammenfügens von Bauprodukten bei baulichen Anlagen. Eine allgemeine Bauartgenehmigung kann nur beim Deutschen Institut für Bautechnik in Berlin beantragt werden. Eine erteilte allgemeine Bauartgenehmigung gilt in allen Bundesländern. Eine allgemeine Bauartgenehmigung ist höchstens 5 Jahre gültig. Beim Deutschen Institut für Bautechnik

Modul
Sachverhalt

kann eine Verlängerung der Geltungsdauer um jeweils weitere 5 Jahre beantragen werden.

Erforderliche Unterlagen
Voraussetzungen

Bauart ist das Zusammenfügen von Bauprodukten zu baulichen Anlagen oder Teilen von baulichen Anlagen. Bauart umfasst die Planung, Bemessung und Bauausführung.

Sie benötigen eine Bauartgenehmigung, wenn

- es keine allgemein anerkannten Regeln der Technik für die Bauart gibt

oder

- die Bauart von Technischen Baubestimmungen wesentlich abweicht.

Die wichtigsten Hilfsmittel um festzustellen, ob für eine Bauart eine Bauartgenehmigung beantragt werden muss, sind deshalb die DIN-Normen für das Bauwesen und die Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen für das Land Nordrhein-Westfalen (VV TB NRW).

Der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen können Sie auch die Fallgestaltungen entnehmen, in denen anstelle einer Allgemeinen Bauartgenehmigung ein Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis für Bauarten beantragt und erteilt werden kann.

Kosten
Verfahrensablauf
Bearbeitungsdauer
Frist

Modul	Sachverhalt
weiterführende Informationen	Internetseiten des Deutschen Instituts für Bautechnik https://www.dibt.de/de/
Hinweise	FAQ-Liste des DIBt < https://www.dibt.de/de/service/faqs >
Rechtsbehelf	
Kurztext	• Bauartgenehmigungen regeln das bautechnische Zusammenfügen von Bauprodukten in Fällen, die nicht genormt sind • allgemeine Bauartgenehmigungen gelten deutschlandweit • Erteilung durch das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt) • Gültigkeit höchstens 5 Jahre, kann auf Antrag verlängert werden
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Allgemeine Bauartgenehmigung, General type approval, Allgemeine Bauartgenehmigung, Allgemeine Bauartgenehmigung, Allgemeine Bauartgenehmigung